

Kenntnisse im Berufsrecht

Der Ausschuss 5 schlägt den Mitgliedern der Satzungsversammlung vor, in der 3. Sitzung vom 29./30. April 2022 wie folgt zu beschließen:

Die Berufsordnung für Rechtsanwälte erhält einen neuen § 5a, der wie folgt lautet:

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

- 1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen*
- 2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA*
- 3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA*
- 4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht*

Begründung:

Die 7. Satzungsversammlung hat in der 2. Sitzung vom 6. Dezember 2021 dem Ausschuss 5 den folgenden Auftrag erteilt:

„Die Satzungsversammlung erteilt dem Ausschuss 5 den Auftrag bezüglich der in § 43f BRAO neu eingeräumten Satzungskompetenz einen Vorschlag zu erarbeiten.“

Der Ausschuss 5 hat diesen Auftrag ausgeführt und einen Vorschlag erarbeitet.

Die Grundlage dieser Ausarbeitung beruht darauf, dass der neue § 59 Abs. 2 Nr. 1h BRAO zum 1. August 2022 der Satzungsversammlung die Satzungskompetenz eröffnet, die Neuregelung des § 43f BRAO auszugestalten.

Nach § 43f Abs. 1 BRAO hat ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.

Nach § 43f Abs. 2 BRAO sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen, Rechtsanwälte die vor dem 1. August 2022 erstmalig zugelassen wurden oder die innerhalb von sieben Jahren

vor der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 43f Abs. 1 BRAO teilgenommen haben.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Vorschrift der Sicherung der Qualität der anwaltlichen Dienstleistung dienen soll. Die Kenntnisse der Rechte und Pflichten soll den Rechtsuchenden und der Rechtspflege dienen.

Um die Prüfungsanforderungen nicht zu belasten, wurden die Kenntnisse nicht als Prüfungstoff für das Examen vorgesehen, sondern als anwaltliche Pflicht ausgestaltet. In der Begründung wird auch hervorgehoben, dass die Kenntnisse schon während des Studiums erworben werden können.

Aus der Begründung ergibt sich, dass bewusst keine konkreten Vorgaben zu Anbietern und zur Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen gemacht wurden. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass zukünftig durch die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern, der Anwaltvereine und sonstige Ausbildungsanbieter diese Inhalte zur Verfügung gestellt werden.

Neben klassischen Seminaren erscheint es dem Gesetzgeber auch denkbar, dass die elektronischen Medien genutzt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass die entsprechenden Kenntnisse bereits im Studium erworben werden können.

Da keine inhaltlichen Vorgaben gemacht werden sollten, wurde nur vorgegeben, dass die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts umfasst sein müssen.

Vorgeschlagen werden in der Gesetzesbegründung dann allerdings:

- Organisation des Berufs
- Grundpflichten des Rechtsanwalts (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit – einschließlich der prozessualen Folgen für Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme)
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen
- Pflichten beim Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten
- Fortbildung
- Aufklärungs- und Informationspflichten (unter anderem zur Vergütung) gegenüber der Mandantschaft
- Berufsaufsicht und berufsrechtliche Sanktionen
- Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts

Mit dieser zusammenfassenden Darstellung wurden bereits wesentliche Gesichtspunkte erfasst, die nun konkretisiert werden sollen.

Der diskutierte Themenkatalog konnte nicht außer Acht lassen, dass zehn Stunden eine sehr knapp bemessene Zeit sind, die eine Fokussierung auf die wesentlichen Schwerpunkte erforderlich macht.

Bereits mit den Materialien zur 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung wurde eine vorläufige Übersicht über die zu diskutierenden Inhalte zur Verfügung gestellt.

Diese Themenliste wurde überarbeitet und in der nachfolgenden Fassung im Ausschuss 5 zur Diskussion gestellt.

Die Themenliste wird wie folgt zur Kenntnis gegeben:

Entwurf:

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Der Nachweis über die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO muss durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit zehn Zeitstunden zu insbesondere den folgenden Themen nachgewiesen werden:

1. Organisation des Berufs und berufsrechtliche Vorschriften mit den Schwerpunkten:

- a) Organ der Rechtspflege*
- b) freier Beruf*
- c) Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer*
- d) Organisation der Rechtsanwaltskammern*
 - Selbstverwaltung*
 - Aufgaben*
- e) Anwaltsgerichtsbarkeit*

2. Allgemeine Berufspflichten nach § 43 BRAO und Grundpflichten des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin mit den Schwerpunkten:

- a) Unabhängigkeit*
- b) Verschwiegenheit, einschließlich der prozessualen Folgen für Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme*
- c) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen*
- d) Pflichten beim Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten*
- e) Fortbildungspflicht*
- f) Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber der Mandantschaft*
 - zur Vergütung*
 - der Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen*
- g) Sachlichkeitsgebot*
- h) Berufspflichten im Verhältnis zu Kollegen, Gerichten und Kammern*
- i) im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr*

3. Besondere Berufspflichten:

- a) im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung*

- b) *im Zusammenhang mit der Werbung*
- c) *im Zusammenhang mit der Versagung der Berufstätigkeit*
- d) *gegenüber Rechtsuchenden im Rahmen von Beratungs-, Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe*
- e) *im Zusammenhang mit der anwaltlichen Vergütung inkl. Vergütungsvereinbarungen und Erfolgshonorar*
- f) *bei der Führung von Handakten*

4. *Berufsaufsicht und berufsrechtliche Sanktionen mit den Schwerpunkten:*

- a) *berufsrechtliche Verfahren*
- b) *Sanktionen und Rechtsmittel*

5. *Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts mit den Schwerpunkten:*

- a) *Rechtsnatur des Mandatsvertrages*
- b) *Anspruchsgrundlagen*
- c) *Tatbestandsvoraussetzungen*
- d) *Verjährung*
- e) *Haftung bei Mandatsannahme:*
 - *§ 44 BRAO Schadensersatz bei nicht unverzüglicher Mandatsablehnung*
 - *Kanzleiorganisation*
 - *Delegation an Personal*
 - *Fristen*
 - *Risikoeinschätzung*
- f) *Haftung bei Mandatsdurchführung*
 - *Aufklärungspflichten*
 - *Warn-, Belehrungspflichten*
 - *Sachaufklärung*
 - *Rechtsprüfung*
 - *Beratung*
 - *Handeln nach außen*
- g) *Haftung bei Mandatsbeendigung*
 - *Belehrungspflichten*
 - *Kündigung zur Unzeit*
 - *Fortwirkende Pflichten*
- h) *Haftungsbeschränkungen*
- i) *Haftungsprozess*
 - *hypothetischer Vorprozess*
 - *Beweislast*
 - *Verjährung*
- j) *Berufshaftpflichtversicherung*
 - *als Zulassungsvoraussetzung*
 - *Versicherungssumme*

6. *Formen der Zusammenarbeit*

- a) *Gesellschaftsformen*
- b) *Haftungskonzept*
- c) *Scheinsozietät*

Der Ausschuss hat in einer intensiven und kontroversen Diskussion letztlich mit großer Mehrheit beschlossen, dass von einer derartigen Themenliste Abstand genommen werden soll. Es soll lediglich ein allgemeiner Themenüberblick mit Bezugnahme auf die Vorschriften der BRAO und der BORA die Vorgaben des § 43f BRAO ausfüllen. Dieser Entschluss wurde damit begründet, dass die Lehrveranstaltungen mit der notwendigen Gestaltungsfreiheit der Referentinnen und Referenten eine flexible Vermittlung der berufsrechtlichen Vorschriften gewährleisten sollen. Zudem sollte dem Risiko Rechnung getragen werden, dass in den knappen vorgegebenen zehn Stunden unter Umständen einzelne Themenbereiche zu kurz kommen könnten und dadurch die Anerkennung der Lehrveranstaltung gefährdet wäre.

Nach einer im Ausschuss vertretenen Mindermeinung wird die Ausgestaltung des § 5a BORA als Themenüberblick nicht als ausreichend angesehen. Damit werde nur wiederholt, was der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung bereits selbst vorgegeben habe. Gleichzeitig habe er jedoch der Satzungsversammlung den Auftrag erteilt, *nähere* Vorgaben zu machen. Deshalb stelle die in der letzten Ausschusssitzung zur Diskussion gestellte Themenliste den geeigneteren Ansatz dar, wenngleich die Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts kürzer formuliert werden könnten (ohne die Spiegelstriche) und bei den Formen der Zusammenarbeit gem. Ziff. 6 noch die Stichworte „angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, Syndikusrechtsanwälte“ (vgl. § 46 BRAO) ergänzt werden sollten. Allein mit dieser vom Gesetzgeber geforderten Konkretisierung werde gewährleistet, dass alle Ausbildungsanbieter eine verlässliche Grundlage für die Konzeptionierung der zehnstündigen Veranstaltung zur Verfügung hätten und die (angehenden) Rechtsanwält*innen nachlesen können, welche Anforderungen zu erfüllen sind. Das in den Diskussionen beschworene Risiko, dass den Rechtsanwaltskammern dann die Prüfung erschwert werde, ob die erworbenen Kenntnisse im Berufsrecht hinreichend erworben und nachgewiesen seien, ist nach dieser Mindermeinung gerade nicht gegeben, weil der so formulierte § 5a BORA gerade nicht offen lässt, welche Lehrinhalte konkret vermittelt werden sollen. Dieser Auffassung hat sich jedoch die Mehrheit des Ausschusses nicht angeschlossen.

Ferner wurde folgende abweichende Auffassung nach der Ausschusssitzung mitgeteilt:

- a) Im Gesetzestext sollte von der Verweisung auf konkrete Paragraphen der BORA verzichtet werden, da dies die Lesbarkeit der Norm erheblich erschwert, regelmäßiges Nachschlagen nach den Normen erfordert und zu Fehlern bei der Verweisung im Falle von Änderungen der jeweiligen Paragraphen führen kann. Zudem werden ohnehin nahezu alle Paragraphen der BORA zitiert, so dass ein allgemeiner Hinweis auf die Bereiche (Überschriften) der BORA ebenso ausreichen würde.

- b) Unter Ziff. 3 wird als Thema der „Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA“ genannt. Diese Formulierung „Überblick über ...“ erscheint hinsichtlich der zu erwartenden Intensität der zu vermittelnden Inhalte als zu unbestimmt. Auch hier sollte klar von den Inhalten und nicht nur vom „Überblick“ gesprochen werden.
- c) Unter Ziff. 4 sollte es vermutlich besser heißen: „Anwaltliches Haftungsrecht“.
- d) Die Thematik der Berufsausübungsformen ist elementar wichtig und sollte ergänzt werden.
- e) Hinsichtlich der Gliederung des § 5a sollten wie beim Aufbau des Grundgesetzes die Berufs- („Grund-/Freiheits-)rechte an den Anfang vorangestellt und erst dann auf das Organisationsrecht eingegangen werden. Inhaltlich ist auch unklar, welche Themen die „Organisation des Berufs als freier Beruf“ enthalten soll, wenn die „Rechtsanwaltskammern“ ohnehin später separat genannt sind und der „Freie Beruf des Anwalts“ in § 1 BORA geregelt wird.

Mit dieser Auffassung konnte sich jedoch die Mehrheit des Ausschusses nicht mehr befassen. Diese Meinung wird der Vollständigkeit halber deshalb hier angefügt.

Der Ausschuss 5 hat davon abgesehen, Anforderungsprofile zu entwickeln, die eine Konkretisierung der Anforderungen an die Anbieter von Lehrveranstaltungen bezogen hätten. Erst recht wurde davon abgesehen, eine Zertifizierung o. ä. zu verlangen. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass auch bei den Veranstaltern für Fachanwaltslehrgänge keine korrespondierenden Anforderungen bestehen.

Es wird in Zukunft Sache der jeweils zuständigen örtlichen Rechtsanwaltskammer sein, das Anforderungsprofil zu überprüfen und die Frage zu klären, ob der vorzulegende Nachweis ausreicht, um die Anforderungen des § 43f BRAO i. V. m. dem neuen § 5a BORA zu erfüllen.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Gesetzesbegründung die Option eröffnet wurde, dass eine Lehrveranstaltung mit elektronischen Medien möglich sein soll, wurde – jedenfalls bislang – davon abgesehen eine entsprechende Regelung in die Vorschrift aufzunehmen.